

Sozial-Reitung.

Wienredaktionstag Jahrgang.

Anzeigen... werden die Spaltenpreis oder beach...

Bezugspreis... Nr. 6038 des untl. Zeit.-Verz.

Nr. 240. Halle a. d. Saale, Freitag, den 25. Mai 1900.

Agrarisch-antisemitische Volkswirtschaftslehren.

Die Agrarier verstehen das Agitieren, aber wenn sie ihre Auktionen mit der Loga der Volkswirtschaftslehre angreifen...

Die Bedeutung der Landwirtschaft für das gesammte wirtschaftliche Leben und den Volkswohlstand wird gewiß niemand unterschätzen.

„Alles, was wir im Weltsie um uns sehen, lebt von dem, was die Landwirtschaft immer neu aus der Erde hervorbringt.“

Genau falsch wie viele Behauptungen sind auch die weiteren des antisemitisch-agrarischen Volkswirtschaftslehres...

Nach Industrie und Gewerbe ergehen entgegen der Weisheit des Herrn von Liebermann Werke. Aus oft werthlosen Urstoffen werden kostbare Gegenstände gefertigt...

Regierungsvorlage Herrn v. Miquel entgegengenommen. Herr v. Miquel erklärt am Mittwoch...

Die Siegesfeier des Goethe-Bundes.

Wie schon in Kürze berichtet, hatte der Berliner Goethe-Bund zu Dienstagabend nochmals eine große öffentliche Versammlung...

Prof. Dr. Franz v. Pitts, rühmlichst bekannt, führte folgendes aus: Seit der Wiedergeburt der lex Heinze...

Der nächste Redner war Reichstagsabg. Schröder, der ein kurzes Bild von der Entwicklung der parlamentarischen Kämpfe...

Reichstagsabg. v. Miquel sprach. Dr. Miquel sprach über den Sieg aus. Auch er habe sich redlich bemüht...

same Anfsprache zu halten. Lehter Redner war Hr. Ernst v. Bolognino.

An einem Schlusswort erklärte Herrmann Sudermann noch einmal kurz die Zwecke und Ziele des Goethe-Bundes.

Deutschlands auswärtiger Handel im April 1900.

nach dem vom Reichstatistikamt herausgegebenen Aprilheft der „Monatlichen Nachrichten“:

A. Ein- und im April in Tonnen zu 1000 kg: 3,660,974 nach dem vom Reichstatistikamt herausgegebenen Aprilheft der „Monatlichen Nachrichten“:

B. Ausfuhr im April in Tonnen zu 1000 kg: 2,600,363 nach dem vom Reichstatistikamt herausgegebenen Aprilheft der „Monatlichen Nachrichten“:

C. Gesamtumsatz im April in Tonnen zu 1000 kg: 6,261,337 nach dem vom Reichstatistikamt herausgegebenen Aprilheft der „Monatlichen Nachrichten“:

* Das Mittel der Ostraktion, das die Opposition gegen die lex Heinze zur Anwendung gebracht hat...

Deutsches Reich.

Sof- und Verkaufsanfragen. Die Kaiserin ist Mittwochs nachmittag in Wiesbaden eingetroffen.

* Die Wahrenstehenvorlage. Das Schicksal der Wahrenstehenvorlage, die am Mittwoch im Abgeordnetenhaus in dritter Lesung zum Abschluß gebracht worden ist...

Das Schicksal der Wahrenstehenvorlage, die am Mittwoch im Abgeordnetenhaus in dritter Lesung zum Abschluß gebracht worden ist...

Ablehnung des Vorstages des Reichstages... Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung die Vorlage betreffend den Entwurf einer Verordnung wegen Abänderung des Status der Reichsbank vom 21. Mai 1875 den zuständige Ausschüssen übergeben.

Die Abstimmung über den Antrag Schenk, betr. die Ausführung des § 45 des Substitutionsgesetzes, sowie den Antrag Schenk, betr. die Ausführung des § 46 des Substitutionsgesetzes, ist dem Entwurf eines Gesetzes für Elbst-Abtretungen, betr. die Reichsversicherungs-Gesetze.

Zusammenfassung der Erklärungen zu der in der Frage der Erhöhung der Börsensteuer eingekommenen Stellung der Mitglieder des Berliner Kaufmanns-Vereins sind diesen nachgegangen von der Anstalts- und Kreditbank, von der Handelskammer zu Berlin, vom A. d. H. v. Hamburg, Lübeck, Bremen, Köln und Leipzig, größtenteils unter Überlegung eigener Einreden dieser Körperschaften, in denen die besonderen Interessen dieser Plätze gegen die Steuererhöhung geltend gemacht werden.

Der Bund der Industriellen hat durch seine Bundesversammlung in der Vorbereitung von Handelsverträgen einen selbstständig verfahrenen Entwurf eines neuen deutschen Zolltariffs mit dem Namen des Zinners für die Zwecke des wirtschaftlichen Austauschs eingereicht. Derzeit wird weiter geschrieben: Bekanntlich trat der Bund der Industriellen sofort nach Erscheinen des vom Reichstagskomitee bearbeiteten Entwurfs einer neuen Verordnung des deutschen Zolltariffs mit einer sachlichen aber scharfen Kritik hervor. Die Forderung des Bundes war aber der Ansicht, dass die Industriellen sich nicht auf die Kritik gethaner Arbeit beschränken, sondern eine selbstständige Bearbeitung vorlegen sollte. Vor allem handelte es sich darum, den Beweis zu erbringen, dass die vom Wirtschaftlichen Ausschuss gebildeten Kommissionen und die Eintheilung in den antiken Fragebogen zur Produktionsstufen für die Umwandlung eines neuen deutschen Zolltariffs zu berücksichtigen seien, und dass ferner von dem Grundgedanken der Beschränkung des Hauptzweckes beim von der Utoproduktion ausgehen und hierin insbesondere die Entwindung der Produktion bis zur höchsten Verfeinerung anzugleichen, ausgegangen werden müsse, da diese Anordnung überdes den Vorteil einer größeren Ueberlichkeit für den ausübenden Zollbeamten bediene. Einmal 50 Antzige des Bundes an Abänderung eigener Bestimmungen sind in dem Zolltariff des Bundes der Industriellen besonders kenntlich gemacht und auch der vom Bunde der Landwirthe dem Reichstagskomitee zur Innenverwaltung vorgelegte Gegenentwurf zu dem Entwurf des Reichstagskomitee bezüglich der Handels- und Industriellen, der Bestimmung der Gemeindefähigkeit der landwirtschaftlichen Nebengewerbe nach den obigen Grundbedingungen umgearbeitet worden.

Der und Glitte.

Wie man der 'Vol. Korresp.' aus Konstantinopel meldet, treten heute der deutsche Militär-Attache, Major Vorgan, und der englische Militär-Attache, Oberst Rossby, gemeinschaftlich eine auf die Dauer mehrere Wochen berechnete Studientour nach Macedonien und Albanien an.

Deutscher Reichstag.

(Bericht der Saale-Sitzung.)

201. Sitzung vom 23. Mai. 11 Uhr.

Das Haus ist gut besetzt. Am Bundestags-Sitzung: v. Bobbe, Pflügel, Schröder und Mitglieder.

Der Nachtragsetz betr. das Telegraphenbahngesetz nach England wird in erster und zweiter Lesung ohne Debatte angenommen.

Abg. v. Seebow beantragt, folgende in die dritte Lesung einzutragen: Abg. Rindler widerspricht - wie er nachher ausführlich - nur am Widerspruch.

In die dritte Lesung kann somit nicht eingetreten werden. Es folgt die dritte Beratung des Nachtragsetz für die Kolonien.

Abg. Dr. Meindl (M.) erwähnt die Vorzüge am Skizzen und bespricht die wirtschaftliche Lage der spanischen Schutzgebiete. Namentlich wird verhandelt werden, dass viele schwarzen Landleute als Spanische nach Deutschland gebracht werden.

Kolonialdirektor Dr. v. Richthofen: Der Zusammenstoß zwischen deutschen und belgischen Truppen am Kinshasa befürchtet nicht. Die Karte der Kolonien ist bekannt als unaufrichtig. Die von dem belgischen Negern in die Wälder hinsichtlich dieser Gebiete ein Vertrag abgeschlossen worden.

Abg. Graf Münster (M.) fragt an, wie es mit der Konzeptions-entwurf an Herrn Douglas in Logo stehe. Alle solche Konzeptionen sollten erst dem Kolonialrat vorgelegt werden, dessen Befugnis nur eine Interessen der Kolonien an der Seiten werde hierbei zu wenig geleistet - und belagert das Belohnungen der atlantischen Zentralbank.

Direktor Dr. v. Richthofen: Eine Konzeption bei Herrn Douglas nicht gewährt, derselbe habe sich nur einige Anteile an Landgesellschaftern gekauft. - Der Befugnis des Kolonialrats ist er nicht getreten. Die Verträge bezüglich der Zentralbank ist ihm nicht, sie war noch der Aufnahme im Reichstag ein tolles Gebotens kind.

Unterstaatssekretär Richthofen: Die Finanzierung der Zentralbank wird im Reichstagsrat vollständig durchgeführt, jedoch erzwungen man, daß die Sache im Reichstag jetzt nicht durchzuführen ist und deshalb werden nur 100,000 Mk. für Vorerarbeiten eingetrigt.

Abg. Dr. Scharf: Es schämen doch Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichstagsrat und dem Kolonialrat zu bestehen, solche Differenzen bestehen auch zwischen dem Reichstagsrat des Zinners und dem Reichstagsrat und zwischen dem Großen Kolonialrat und dem Großen Rat. Dieser ist nicht dem Grund der Herausleitung von Antisten in die Kolonien ein, die man eher nicht nur als Steuererlöse betrachtet dürfte. Die Begünstigung des deutschen und englischen Großkapitals müsse aufhören.

Staatssekretär Graf v. Bismarck: Aus staatsrechtlichen Gründen müsse er gegen die Ausstellungen des Vorerbendes Eintrage stehen. In solchen Differenzen ist seine Rolle, die politische Verantwortung liegt nur beim Herrn Reichstagsrat. Eine Trennung zwischen sachlicher und formeller Verantwortlichkeit geschieht es nicht. Das Ziel müsse für alle Staatssekretäre dasselbe sein, die etwaigen Meinungsverschiedenheiten ist die Ansicht des Herrn Reichstagsrat aufzuheben.

Kolonialdirektor v. Richthofen: Vorher verhandelt sich dagegen, daß er große Gebietsfläche in den Kolonien wegnehmen, das Wirtschaft und Arbeiter wären nicht zu bekommen, deshalb müsse er sich an das Großkapital wenden.

Abg. Dr. Müller-Sagan (früh. W.) spricht sich nochmals gegen die Fortsetzung der Kolonien aus. Es handle sich nicht um Änderungen des Status, sondern um Änderungen des Status. Weiter verhandelt sich dann über die wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben in den Kolonien, sowie über die Behandlung der Regierung.

Hierzu wird ein Schlußantrag angenommen. Der Nachtragsetz wird sodann einstimmig angenommen.

Es folgt die Gesamtzustimmung über das Reichsfinanzgesetz, die eine namentliche ist.

Das Gesetz wird mit 163 gegen 123 Stimmen angenommen.

Es folgt die Fortsetzung der dritten Lesung der Gewerbeordnung-Novelle. Der Antrag ist nur noch der § 137a betr. die Beschäftigung der Arbeiter in der Fabrik und in Arbeit ins Haus an Arbeiterbetrieben, welche schon ein volles Jahr ununterbrochen Tagelohnbestimmungen in der Fabrik hinter sich haben. In zweiter Lesung ist § 137a abgelehnt worden.

Die Abg. v. Veit und v. Bötticher beantragen, das dem Bundesrat Kommittee gegebene, welche Mitgabe zu verbieten. Die Sozialdemokraten beantragen, daß die Mitgabe verboten werden muß.

Beide Anträge werden abgelehnt.

Als Vizepräsident v. Frege das Resultat verfährt, erhebt sich im Hause große Unruhe, da die Mehrheit nur knapp ist und fortwährend Unordnungen in den Saal gestört sind.

Die Abg. v. Veit und v. Bötticher bitten um eine Wiederholung der Abstimmung.

Es bleibt aber bei dem Beschluß zweiter Lesung, d. h. der Ablehnung.

Nach der im hiesigen Kontingents-Auflösungen erregt sich große Unruhe, der Reichstagsrat, der sich nicht zurückzieht, sich in einem Punkt getrennt, wobei sich der Reichstagsrat, die Sozialisten erheben, Präsident Graf v. Bismarck und übrigen in dem Vorort. (Sturm.)

Vizepräsident v. Frege erklärt, daß es hierzu einen Antrag gestellt habe und diesen als Abgeordneter begründen wollte.

Es entliehe ein großer Unruhe.

Abg. v. Veit (M.) bittet um nochmalige Abstimmung über § 137a, da ein großer Zweifel über das Resultat bestehe. (Wiederholung.)

Präsident Graf v. Bismarck: Die Abstimmung habe rechts stattgefunden und ist nicht mehr abänderbar.

Abg. v. Frege behält die. Er könne doch nicht dafür, wenn einige Abgeordnete nicht im Saal anwesend gewesen wären.

Bei den weiteren Verhandlungen stellte sich eine große Unruhe dar, die beide Anträge noch bestehen und wovon das Haus eigentlich abgelehnt hat.

Abg. Singer (als Geschäftsleiter) beantragt, die Gewerbeordnungsgesetze jetzt von der Tagesordnung abzugeben, damit man sich inquisieren über die Sache klar werde.

Das Haus beschließt dementsprechend.

Es folgt die dritte Lesung des Münzgesetzes.

Abg. Dr. v. Wendt (M.) erhebt eine schwere Bedenken gegen das Münzgesetz und möchte erklären, wie er sich entwickle von seinem inneren Willen, Standpunkt seine Bedenken. Nur dann könne er eventuell für das Gesetz stimmen, wenn eine von dem Abg. v. Herold (E.), v. K. d. v. Herold (M.) und v. Seebow (M.) eingebrachte Resolution angenommen werde.

Abg. v. Wendt (M.) erhebt eine schwere Bedenken gegen das Münzgesetz und möchte erklären, wie er sich entwickle von seinem inneren Willen, Standpunkt seine Bedenken. Nur dann könne er eventuell für das Gesetz stimmen, wenn eine von dem Abg. v. Herold (E.), v. K. d. v. Herold (M.) und v. Seebow (M.) eingebrachte Resolution angenommen werde.

Abg. v. Wendt (M.) erhebt eine schwere Bedenken gegen das Münzgesetz und möchte erklären, wie er sich entwickle von seinem inneren Willen, Standpunkt seine Bedenken. Nur dann könne er eventuell für das Gesetz stimmen, wenn eine von dem Abg. v. Herold (E.), v. K. d. v. Herold (M.) und v. Seebow (M.) eingebrachte Resolution angenommen werde.

Abg. v. Wendt (M.) erhebt eine schwere Bedenken gegen das Münzgesetz und möchte erklären, wie er sich entwickle von seinem inneren Willen, Standpunkt seine Bedenken. Nur dann könne er eventuell für das Gesetz stimmen, wenn eine von dem Abg. v. Herold (E.), v. K. d. v. Herold (M.) und v. Seebow (M.) eingebrachte Resolution angenommen werde.

Abg. v. Wendt (M.) erhebt eine schwere Bedenken gegen das Münzgesetz und möchte erklären, wie er sich entwickle von seinem inneren Willen, Standpunkt seine Bedenken. Nur dann könne er eventuell für das Gesetz stimmen, wenn eine von dem Abg. v. Herold (E.), v. K. d. v. Herold (M.) und v. Seebow (M.) eingebrachte Resolution angenommen werde.

Abg. v. Wendt (M.) erhebt eine schwere Bedenken gegen das Münzgesetz und möchte erklären, wie er sich entwickle von seinem inneren Willen, Standpunkt seine Bedenken. Nur dann könne er eventuell für das Gesetz stimmen, wenn eine von dem Abg. v. Herold (E.), v. K. d. v. Herold (M.) und v. Seebow (M.) eingebrachte Resolution angenommen werde.

Abg. v. Wendt (M.) erhebt eine schwere Bedenken gegen das Münzgesetz und möchte erklären, wie er sich entwickle von seinem inneren Willen, Standpunkt seine Bedenken. Nur dann könne er eventuell für das Gesetz stimmen, wenn eine von dem Abg. v. Herold (E.), v. K. d. v. Herold (M.) und v. Seebow (M.) eingebrachte Resolution angenommen werde.

Abg. v. Wendt (M.) erhebt eine schwere Bedenken gegen das Münzgesetz und möchte erklären, wie er sich entwickle von seinem inneren Willen, Standpunkt seine Bedenken. Nur dann könne er eventuell für das Gesetz stimmen, wenn eine von dem Abg. v. Herold (E.), v. K. d. v. Herold (M.) und v. Seebow (M.) eingebrachte Resolution angenommen werde.

Abg. v. Wendt (M.) erhebt eine schwere Bedenken gegen das Münzgesetz und möchte erklären, wie er sich entwickle von seinem inneren Willen, Standpunkt seine Bedenken. Nur dann könne er eventuell für das Gesetz stimmen, wenn eine von dem Abg. v. Herold (E.), v. K. d. v. Herold (M.) und v. Seebow (M.) eingebrachte Resolution angenommen werde.

Abg. v. Wendt (M.) erhebt eine schwere Bedenken gegen das Münzgesetz und möchte erklären, wie er sich entwickle von seinem inneren Willen, Standpunkt seine Bedenken. Nur dann könne er eventuell für das Gesetz stimmen, wenn eine von dem Abg. v. Herold (E.), v. K. d. v. Herold (M.) und v. Seebow (M.) eingebrachte Resolution angenommen werde.

Abg. v. Wendt (M.) erhebt eine schwere Bedenken gegen das Münzgesetz und möchte erklären, wie er sich entwickle von seinem inneren Willen, Standpunkt seine Bedenken. Nur dann könne er eventuell für das Gesetz stimmen, wenn eine von dem Abg. v. Herold (E.), v. K. d. v. Herold (M.) und v. Seebow (M.) eingebrachte Resolution angenommen werde.

Abg. v. Wendt (M.) erhebt eine schwere Bedenken gegen das Münzgesetz und möchte erklären, wie er sich entwickle von seinem inneren Willen, Standpunkt seine Bedenken. Nur dann könne er eventuell für das Gesetz stimmen, wenn eine von dem Abg. v. Herold (E.), v. K. d. v. Herold (M.) und v. Seebow (M.) eingebrachte Resolution angenommen werde.

Die Rechnungen der Hofe der Oberrechnungskammer für das Jahr vom 1. April 1898/99 werden an die Reichstags-Kommission vorgelesen.

Es folgt die dritte Lesung des Baarenhaussteuer-Gesetzes.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorgehen. Dieser wäre es überhaupt gewesen, weil die Kommunen eine entsprechend hohe Baarenhaussteuer einführen könnten. Jetzt machen wir von Staats wegen ein Gesetz, dessen allgemeine Bestimmungen vielleicht für alle Zählmaschinen passen. Der in § 5 enthaltene obere Grenze für die Baarenhaussteuer kann die Regierung nicht ändern, wenn auch die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage besser erscheint. Einer anderen Eintheilung der verschiedenen Baarenhäusergruppen, als sie jetzt im Gesetz enthalten ist, würde die Regierung nicht zustimmen können.

Abg. v. Müller (E.) beantragt die Beschäftigung der Zählmaschinen eines Baarenhauses, bei dem die Steuerpflicht beginnt, von 500,000 auf 300,000 Mk. ist für die Staatsregierung unannehmbar. Die Grenze ist in ihrer Allgemeinheit eine zu niedrige. Wenn die Beschäftigung in einigen Gemeinden liegen, daß auch bei einem Zählmaschinen von 500,000 Mk. eine Zählmaschine gegeben werden könnte, können ja die Kommunen ihrerorts vorge

